

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 3 iVm § 96 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 26/2017, wird verordnet:

Artikel I

1) § 6a wird neu eingefügt, dieser lautet:

„Umlaufbeschluss

- (1) Abweichend von § 6 kann der Verwaltungsausschuss seine Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren fassen (Umlaufbeschluss), vorausgesetzt, es liegt eine dringende Angelegenheit vor und/oder ein Zuwarten samt Beschlussfassung im Sinne des § 6 könnte zu wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Nachteilen für den Wohlfahrtsfonds führen.
- (2) Das schriftliche Abstimmungsverfahren hat grundsätzlich in gesicherter (elektronischer) Form zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung innerhalb des Abstimmungszeitraumes mit einer gültigen Entscheidung teilnimmt. § 6 Abs 2 bis 5 kommen sinngemäß zur Anwendung (Beschlussfassung). Die Entscheidung kommt erst dann zustande, wenn sämtlichen Mitgliedern die Gelegenheit zur Abstimmung geboten wurde, wobei die Übersendung der elektronischen Verknüpfung an die vom jeweiligen Mitglied bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) eine solche vorangehende Verständigung darstellt (Übermittlungsnachweis).
- (3) Der Abstimmungszeitraum umfasst 48 Stunden und beginnt mit der Zustellung an das letzte Mitglied, wobei auf die nächste volle Stunde aufzurunden ist. Der Abstimmungszeitraum endet frühestens mit der Abstimmung durch das letzte Mitglied und spätestens nach 48 Stunden. Der Zeitraum ist zwischen 01.07. und 31.08. auf 72 Stunden zu erhöhen.
- (4) Bei elektronischen Abstimmungen ist eine vom Kammeramt zu betreibende Plattform zu verwenden. Ausschließlich auf Anordnung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) ist ein elektronisches Abstimmungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist ein Beschlussantrag vom Kammeramt auf der Plattform zur Abstimmung vorzusehen. Die Information über eine solche Beschlussfassung hat an eine von den Mitgliedern bekanntzugebende elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) zu erfolgen. Über eine elektronische Verknüpfung gelangen die Mitglieder zur Abstimmung, wobei mittels Sicherheitsabfrage (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) abzustimmen ist. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nicht möglich.
- (5) Über einen Umlaufbeschluss ist grundsätzlich in der nächsten, jedenfalls in der zweitfolgenden Sitzung nach erfolgter Abstimmung zu berichten und dieser im Sinne des § 5 ins Beschlussprotokoll aufzunehmen.“

3) § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der § 2, ausgenommen Abs 1 lit b und c sowie S 2, bis § 8 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

§ 6a Umlaufbeschluss:

Grundsätzlich ist die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in § 6 GO-VA geregelt. Die Regelung betrifft Beschlüsse im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

Absatz 1: Es erfolgt eine Ergänzung zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in § 6 GO-VA. Dem Verwaltungsausschuss wird die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren zu fassen. Durch solche Umlaufbeschlüsse sollen die Handlungsmöglichkeiten des Verwaltungsausschusses insbesondere bei Veranlagungsfragen verbessert und erweitert werden. Grundsätzlich ist auch weiterhin das „normale“ Abstimmungsverfahren iSd § 6 GO-VA zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Liegt eine dringende Angelegenheit vor und/oder könnte ein Zuwarten samt Beschlussfassung im Sinne des § 6 GO-VA zu wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Nachteilen für den Wohlfahrtsfonds führen, kann der Verwaltungsausschuss Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren fassen. Solche Angelegenheiten stellen etwa Investitionsprojekte dar, bei denen ein Zeitfenster für eine etwaige Zustimmung vorliegt oder eine Prüfung (z.B. rechtliche/steuerliche/wirtschaftliche Due-Diligence Prüfungen) ehestmöglich durchzuführen ist, um mögliche Vertragsverhandlungen nicht zu verhindern. Darüber hinaus können beispielsweise auch andere dringende Angelegenheiten vorliegen, die beispielsweise eine (oder mehrere) Vorprüfung(en) erforderlich machen, um das Projekt infolgedessen in der VA-Sitzung zu präsentieren und dabei zeitliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Absatz 2: Dieses schriftliche Abstimmungsverfahren hat in gesicherter Form zu erfolgen. Dabei soll primär eine elektronische Abstimmung forciert werden, da sie im Vergleich zum Fax eine raschere Variante darstellt und aufgrund möglicher Dokumentationen eine bessere Nachvollziehung der Entscheidungsfindung ermöglicht. Eine solche gesicherte elektronische Form stellt ein Abstimmungsverfahren in Form von einer E-Mail-Anfrage und Abstimmungsmails nicht dar. Unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 6 Abs 1 GO-VA liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung innerhalb des Abstimmungszeitraumes mit einer gültigen Entscheidung teilnimmt. Die restlichen Bestimmungen des § 6 Abs 2 bis 5 GO-VA sind sinngemäß auf das schriftliche Abstimmungsverfahren anzuwenden.

Die Entscheidung kommt erst zustande, wenn sämtlichen Mitgliedern die Gelegenheit zur Abstimmung geboten wurde. Jedes Mitglied hat eine elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) bekanntzugeben, an die im Fall eines solchen Abstimmungsverfahrens der Link zur Abstimmung übermittelt wird. Die Übersendung des Links an die vom jeweiligen Mitglied bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) stellt eine solche vorangehende Verständigung dar. Durch die Übersendung des Links an die E-Mail-Adresse der Mitglieder ist die Zustellung ordnungskonform erfolgt und hierdurch wird jedem Mitglied die Gelegenheit zur Abstimmung geboten. Die durchgeführte elektronische Zustellung ist mittels Übermittlungsnachweises bis zur Aufnahme ins VA-Protokoll einer der nächsten Sitzungen (iSd neuen Abs. 5) festzuhalten. Eine Lesebestätigung ist hingegen nicht erforderlich.

Absatz 3: Der Zeitraum, in welchem sich die VA-Mitglieder an der Abstimmung beteiligen können, umfasst grundsätzlich 48 Stunden und beginnt mit der Zustellung an das letzte Mitglied. Als Nachweis für diese Zustellung dient wiederum der Übermittlungsnachweis. Es wird dabei auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Wenn also das letzte VA-Mitglied die Zustellung des Links um 09:15 Uhr erhält, beginnt der Abstimmungszeitraum um 10:00 Uhr.

Da der Zeitraum zwischen 01.07. und 31.08. üblicherweise für den Urlaub verwendet wird, wird der Abstimmungszeitraum auf 72 Stunden erhöht.

Absatz 4: Wenn solche elektronischen schriftlichen Abstimmungsverfahren durchgeführt werden, ist eine vom Kammeramt zu betreibende Plattform zu verwenden. Dies entspricht der Regelung des Abs. 2 leg cit, wonach ein solches Verfahren in gesicherter Form stattzufinden hat. Solche elektronischen Abstimmungsverfahren haben nur auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter zu erfolgen. Ein solcher Beschlussantrag wird vom Kammeramt auf der Plattform zur Abstimmung bereitgestellt. In weiterer Folge werden die Mitglieder über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens durch die Übermittlung des Links an die vom VA-Mitglied bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) verständigt und ihnen so die Möglichkeit eröffnet, am Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Die in der E-Mail enthaltene elektronische Verknüpfung führt direkt zur Plattform und zum Beschlussantrag, über den das Mitglied abstimmen kann. Die Abstimmung erfolgt mittels Sicherheitsabfrage, wobei das Mitglied zustimmen, ablehnen oder sich enthalten kann. Eine Wiederholung einer bereits durch das jeweilige Mitglied durchgeführten Abstimmung ist nicht möglich.

Absatz 5: Zur Information und besseren Nachvollziehung solcher Umlaufbeschlüsse wird vorgesehen, dass über einen so gefassten Umlaufbeschluss in der nächsten Sitzung nach der erfolgten Abstimmung zu berichten ist und dieser dadurch auch im jeweiligen Protokoll zur besseren Dokumentation aufgenommen wird. Sofern ein Bericht in der nächsten VA-Sitzung (noch) nicht möglich ist, ist in der zweitfolgenden Sitzung nach erfolgter Abstimmung darüber zu berichten.

§ 15 Unterausschüsse:

Absatz 1: § 15 Abs 1 GO-VA regelt die Anwendbarkeit der Bestimmungen der GO-VA auf die Unterausschüsse. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden. Unterausschüsse fassen ihre Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, erst nach dessen Beschluss bzw. Genehmigung der Beschlussvorschläge können diese auch umgesetzt werden. Der Präsident ist ex lege Mitglied des Verwaltungsausschusses bzw. hat dessen Einberufung einvernehmlich mit dem Präsidenten zu erfolgen. Hierdurch wird der Präsident auch über solche Vorbereitungsarbeiten der Unterausschüsse bzw. die damit zusammenhängende Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss informiert. Es ist nicht zusätzlich erforderlich, dass die Einberufung solcher Unterausschüsse ebenfalls im Einvernehmen mit dem Präsidenten erfolgt, weshalb § 2 Abs 1 S 2 leg cit von der Anwendbarkeit auf Unterausschüsse ausgeschlossen wird.

Unterausschüsse werden für einen bestimmten Zweck vom Verwaltungsausschuss vorgesehen, weshalb die Einberufung und Bearbeitung der dazu gehörenden (Vorbereitungs-) Aufgaben vom jeweiligen Vorsitzenden des Unterausschusses vorgenommen wird. Eine Einberufung hat somit dann zu erfolgen, wenn es im Sinne des § 2 Abs 1 lit a GO-VA erforderlich ist. Demzufolge ist es nicht notwendig, dass Unterausschüsse nach § 2 Abs. 1 lit c leg cit jedenfalls einmal im Vierteljahr einberufen werden oder auch, wenn dies nach Abs. 1 lit b leg cit mindestens ein Viertel der Mitglieder für erforderlich hält.



Die Ärztekammer
Steiermark

Wohlfahrtsfonds

Juni 21

2018

Redaktionelle und inhaltliche Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

TABELLENÜBERSICHT

Erläuterungen zu der folgenden Tabelle:

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 6a NEU		
1		<p><u>Umlaufbeschluss</u></p> <p><u>(1) Abweichend von § 6 kann der Verwaltungsausschuss seine Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren fassen (Umlaufbeschluss), vorausgesetzt, es liegt eine dringende Angelegenheit vor und/oder ein Zuwarten samt Beschlussfassung im Sinne des § 6 könnte zu wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Nachteilen für den Wohlfahrtsfonds führen.</u></p>
		<p><u>(2) Das schriftliche Abstimmungsverfahren hat grundsätzlich in gesicherter (elektronischer) Form zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung innerhalb des Abstimmungszeitraumes mit einer gültigen Entscheidung teilnimmt. § 6 Abs 2 bis 5 kommen sinngemäß zur Anwendung (Beschlussfassung). Die Entscheidung kommt erst dann zustande, wenn sämtlichen Mitgliedern die Gelegenheit zur Abstimmung geboten wurde, wobei die Übersendung der elektronischen Verknüpfung an die vom jeweiligen Mitglied bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) eine solche vorangehende Verständigung darstellt (Übermittlungsnachweis).</u></p>
		<p><u>(3) Der Abstimmungszeitraum umfasst 48 Stunden und beginnt mit der Zustellung an das letzte Mitglied, wobei auf die nächste volle Stunde aufzurunden ist. Der Abstimmungszeitraum endet frühestens mit der Abstimmung durch das letzte Mitglied und spätestens nach 48 Stunden. Der Zeitraum ist zwischen 01.07. und 31.08. auf 72 Stunden zu erhöhen.</u></p>
		<p><u>(4) Bei elektronischen Abstimmungen ist eine vom Kammeramt zu betreibende Plattform zu verwenden. Ausschließlich auf Anordnung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) ist ein elektronisches Abstimmungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist ein Beschlussantrag vom Kammeramt auf der Plattform zur Abstimmung vorzusehen. Die Information über eine solche Beschlussfassung hat an eine von den Mitgliedern bekanntzugebende elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) zu erfolgen. Über eine elektronische Verknüpfung gelangen die Mitglieder zur Abstimmung, wobei mittels Sicherheitsabfrage</u></p>

Bestehende Regelung		Änderungsvorschlag
		<u>(Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) abzustimmen ist. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nicht möglich.</u>
		<u>(5) Über einen Umlaufbeschluss ist grundsätzlich in der nächsten, jedenfalls in der zweitfolgenden Sitzung nach erfolgter Abstimmung zu berichten und dieser im Sinne des § 5 ins Beschlussprotokoll aufzunehmen.</u>
§ 15		
2	(1) Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden.	(1) Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der §§ 2, 1 lit b und c sowie S 2, bis § 8 sinngemäß anzuwenden.